



NR. 281 | 13.10.2016

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Ordnung zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung

für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft

in Kombination mit einem künstlerischen

oder wissenschaftlichen Fach (B.A.) (2-Fach-Bachelor)

der Folkwang Universität der Künste (Vollzeit-/Teilzeitstudium)

vom 28.09.2016

Aufgrund § 2 Abs. 4, § 25 Abs. 2, § 41 Abs. 7 und § 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – Kunst HG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Geltungsbereich, Gegenstand der Feststellung

§ 2 Zulassung zum Verfahren

§ 3 Verfahren

§ 4 Prüfungsformen, Bewertungskriterien und Notengewichtung bei der künstlerischen Eignungsprüfung

§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1**Geltungsbereich, Gegenstand der Feststellung**

(1) Diese Ordnung regelt das Eignungsprüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft in Kombination mit einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Fach (B.A.) (2-Fach-Bachelor) an der Folkwang Universität der Künste. In diesem Verfahren weist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber fachspezifische musiktheoretische und musikalische Vorkenntnisse nach, die einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lassen.

(2) Diese Ordnung gilt ergänzend zu den Regelungen der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste vom 06.04.2016 (Nr. 249 Amtliche Mitteilungen) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2**Zulassung zum Verfahren**

Die Zulassung zum Eignungsprüfungsverfahren ist durch § 4 der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste vom 06.04.2016 (Nr. 249 Amtliche Mitteilungen) geregelt.

§ 3**Verfahren**

(1) Das Verfahren umfasst für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber die bewertete Teil-

prüfung „Allgemeine Musiklehre“ (schriftlicher Test, Dauer ca. 90 Minuten) sowie die bewertete Teilprüfung „Musikbezogene Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit“ (Kolloquium, Dauer max. 10 Minuten).

(2) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern mit künstlerischem Fach umfasst das Verfahren zusätzlich die bewertete Teilprüfung „Hörfähigkeit“ (im Rahmen der Teilprüfung „Allgemeine Musiklehre“ nach Absatz 1), die bewertete Teilprüfung in der künstlerischen Disziplin (Dauer 20 Minuten) sowie die nicht bewertete Einstufungsprüfung im Pflichtfach Klavier, sofern Klavier nicht als künstlerische Disziplin gewählt wurde. Bei der Beurteilung der Eignung in den verschiedenen Teilprüfungen ist die zu erwartende Entwicklungsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.

(3) In der ersten Teilprüfung „Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit“ (schriftlicher Test) sind Grundkenntnisse der allgemeinen Musiklehre sowie die Fähigkeit zum Hören und Erkennen elementarer melodischer, rhythmischer und formaler Zusammenhänge nachzuweisen. Die Teilprüfung „Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit“ setzt sich aus den Teilbereichen Allgemeine Musiklehre (für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber) sowie Gehörbildung (nur für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit künstlerischen Fach) zusammen, die getrennt bewertet werden.

(4) In der zweiten Teilprüfung „Musikbezogene Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit“ (Kolloquium) müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie im Hinblick auf die Erfordernisse in späteren Berufsfeldern Ansätze zu eigenen konzeptionellen Vorstellungen über Musik und Musikwissenschaft entwickeln können. Dieser Nachweis kann dadurch erfolgen, dass die Kandidatinnen oder Kandidaten mit einem künstlerischen Fach eines der von ihnen vorgetragene Musikstücke analysieren und interpretieren und in den historischen Kontext einordnen; Kandidatinnen oder Kandidaten mit einem wissenschaftlichen Fach sollen ein selbst gewähltes Werk, einen selbst gewählten Komponisten oder eine selbst gewählte Epoche vorstellen. Ebenso kann der Nachweis darin bestehen, dass die Kandidatin oder der Kandidat systematische oder ethnologische Konzeptionen auf ein von ihr oder ihm gewähltes musikalisches Phänomen anwendet. In diesem Prüfungsteil soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, sich über Musik und Musikgeschichte vor dem Hintergrund bisheriger Erfahrungen überzeugend zu äußern.

(5) In der dritten Teilprüfung in der künstlerischen Disziplin (nur für Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit künstlerischen Fach) müssen die notwendigen Fertigkeiten und künstlerischen Gestaltungsfähigkeiten, die für ihre künstlerische Disziplin notwendig sind, in dem Maße nachgewiesen werden, dass ein erfolgreicher Studienverlauf zu erwarten ist.

Die Eignung ist in einer künstlerischen Disziplin nachzuweisen, die an der Hochschule angeboten wird. Als künstlerisches Fach ist wählbar: Instrumental- und Gesangs- sowie Chor- und Ensembleleitung.

(6) Besondere Zugangsvoraussetzungen für die wissenschaftlichen Fächer, die an der Universität Duisburg-Essen studiert werden, bleiben hiervon unberührt. Näheres regeln die betreffenden Ordnungen der Universität Duisburg-Essen.

(7) Die Zulassung zum Studium kann nur erfolgen, wenn alle Zugangsvoraussetzungen der gewünschten Fachkombination erfüllt sind.

§ 4

Prüfungsformen, Bewertungskriterien und Notengewichtung bei der künstlerischen Eignungsprüfung

Je nach Wahl der künstlerischen Disziplin gelten folgende Vorgaben:

Chor- und Ensembleleitung

Die künstlerische Eignung ist nachzuweisen durch eine praktische Prüfung in den Fächern:

Ensembleleitung

Dirigat eines vorbereiteten polyphonen Chorwerkes und eines unvorbereiteten leichteren Chorsatzes (Schwierigkeitsgrad Bachchoral) unter Übungsbedingungen am Klavier (Dauer ca. 8 Minuten)

Gesang

Vortrag von zwei Stücken aus unterschiedlichen Epochen, davon eines unbegleitet;

Vom-Blatt-Singen einer mittelschweren Chorstimme (insgesamt ca. 8 Minuten)

Tasteninstrument

Vortrag von drei Literaturstücken mittleren Schwierigkeitsgrades (darunter ein Werk von J. S. Bach) und einer Partiturspielaufgabe leichten Schwierigkeitsgrades ohne Vorbereitung (insgesamt ca. 9 Minuten)

Folgende Bewertungskriterien werden zugrunde gelegt:

Ensembleleitung

Grundkenntnisse der Dirigiertechnik und dirigentischer Ausdrucksmöglichkeiten; erkennbares Reaktionsvermögen im Einordnen von bzw. im Umgang mit unbekannter Literatur

Gesang

Gesangliche Veranlagung und Ausdrucksfähigkeit; körperliche, stimmliche und sprachliche Eignung; Grundkenntnisse im Vom-Blatt-Singen



Tasteninstrument

Mittlerer instrumentaltechnischer Leistungsstand und erkennbare musikalische Ausdrucksfähigkeit; stilistisches Differenzierungsvermögen; Grundkenntnisse im prima-vista Partiturspiel

Das arithmetische Mittel der gewichteten Leistungsnoten der Prüfungsfächer ergibt die Gesamtnote der künstlerischen Eignungsprüfung. Die Leistungsnoten der einzelnen Prüfungsfächer werden nach folgendem Schlüssel gewichtet:

Ensembleleitung

3-fach

Gesang

2-fach

Tasteninstrument

2-fach

Instrumentalausbildung und Vokalausbildung/Gesang

Für die Prüfung der künstlerischen Eignung in der Instrumental- bzw. Vokaldisziplin (Dauer ca. 20 Minuten) sind drei Werke mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen vorzutragen. Als Orientierung können die Auswahllisten der Wettbewerbe „Jugend musiziert“ mit Schwierigkeitsgrad 3 bis 4 dienen.

Für die Prüfung der künstlerischen Eignung im künstlerischen Fach Gesang ist zusätzlich der Vortrag eines Gedichtes oder eines kurzen Prosatextes vorzubereiten.

Folgende Bewertungskriterien werden zugrunde gelegt:

Instrumentalausbildung

Mittlerer instrumentaltechnischer Leistungsstand und erkennbare musikalische Ausdrucksfähigkeit; stilistisches Differenzierungsvermögen

Vokalausbildung/Gesang

Mittlerer vokaltechnischer Leistungsstand und erkennbare musikalische Ausdrucksfähigkeit; körperliche, stimmliche und sprachliche Eignung; stilistisches Differenzierungsvermögen

Musiktheorie

Für die Prüfung im künstlerischen Fach Musiktheorie ist eine Mappe mit Eigenkompositionen, Stilübungen, Arrangements/Instrumentationen oder musikalischen Werkanalysen vorzulegen.

Die erforderlichen Kenntnisse sind in einem Gespräch von etwa 20 Minuten Dauer über vorgelegte



Stücke aus der Musikkultur und über eigene Tonsatzarbeiten oder Kompositionen, die in die Prüfung mitzubringen sind, nachzuweisen.

Folgende Bewertungskriterien werden zugrunde gelegt:

Ausgeprägtes Gehör; satztechnische Fertigkeiten; analytische Fähigkeiten

§ 5

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 der Folkwang Universität der Künste vom 28.09.2016.

Essen, den 28.09.2016

Der Rektor

Prof. Kurt Mehnert